

Stellenausschreibung der Gemeinde Bornstedt

In der Gemeinde Bornstedt ist ab **01.07.2022** die Stelle des

ehrenamtlichen Bürgermeisters*

zu besetzen.

Die Gemeinde Bornstedt hat ca. 800 Einwohner und gehört mit einer Fläche von rund 931 ha zur Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Amtszeit beträgt 7 Jahre. Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 7 Jahren. Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung.

Wählbar sind gemäß § 96 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Nicht wählbar sind Personen, die nach den deutschen oder Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bewerber mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gegenüber der Gemeinde Bornstedt abzugeben (Anlage 8a KWO LSA).

Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, vorliegend 7 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bornstedt wird am **Sonntag, dem 06.02.2022** von den wahlberechtigten Bürgern nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gewählt (§ 96 Abs. 1 KVG LSA). Gegebenenfalls findet am **Sonntag, dem 20.02.2022** eine Stichwahl statt. Die Bewerbungen werden bis zum **11.01.2022, 18.00 Uhr** unter dem Kennwort „**Bewerbung Bürgermeister Bornstedt**“ erbeten an die

**Gemeinde Bornstedt
über das Verwaltungsamt
der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1, 06311 Helbra**

Nähere Auskünfte sowie erforderliche Formblätter (Unterstützungsunterschriften, Wählbarkeitsbescheinigung, Anlage 8a KWO LSA) sind bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, Wahlbüro, An der Hütte 1, in 06311 Helbra kostenfrei erhältlich.

*Hinweise zur Stellenausschreibung:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.